

jeder-ist-unternehmer.de

## Selbstständig in Teilzeit

Als Kleinunternehmer zum großen Erfolg

von  
Andreas Lutz, Nadine Luck

3., überarbeitete Auflage 2014

Linde Verlag Wien 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 7093 0583 6

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Kapitel 5

# Fördermöglichkeiten für Unternehmer mit weniger als 40 Stunden Zeitbudget

Viele Förderungen für Unternehmer stehen auch Teilzeit-Selbstständigen offen – wenn auch nicht alle. Man muss nicht 40 Stunden pro Woche selbstständig tätig sein, um „hauptberuflich selbstständig“ zu sein und somit Gründungszuschuss erhalten zu können. Andere Förderungen sind sogar bei deutlich geringerer Stundenzahl möglich. Was dabei zu beachten ist, erklären wir Ihnen in diesem Kapitel.

## Wann besteht Anspruch auf Gründungszuschuss?

Der Gründungszuschuss ist die mit Abstand wichtigste Förderung für Selbstständige in Deutschland. Sie erhalten sechs Monate lang das Arbeitslosengeld I zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 300 Euro als steuerfreie und nicht rückzahlbare Förderung. Die Pauschale ist als Beitrag zur Deckung Ihrer Sozialversicherungskosten gedacht, Sie erhalten sie nach Auslaufen der Gründungsförderung noch weitere neun Monate lang. Während der insgesamt 15-monatigen Förderung dürfen Sie, wenn der Zuschuss erst einmal bewilligt ist, beliebig viel Gewinn erzielen, ohne dass Ihr Verdienst auf den Gründungszuschuss angerechnet wird.



### LASSEN SIE SICH NICHT VERUNSICHERN

Seitdem die Regierung Anfang 2012 Kürzungen beim Gründungszuschuss vorgenommen hat, herrscht große Verunsicherung. Um ihre Sparvorgaben auf möglichst einfache und arbeitssparende Weise zu erreichen, versuchen Mitarbeiter von Arbeitsagenturen, Anspruchsberechtigte von einer Antragstellung abzuhalten – nicht selten mit falschen Auskünften nach dem Motto: „In Ihrem speziellen Fall haben Sie keine Chance auf Förderung, verzichten Sie darauf, einen Antrag zu stellen.“

Es gilt aber: Wer sich nicht verunsichern lässt und einen guten Businessplan vorlegt, wird die Förderung in aller Regel erhalten. Das gilt ganz besonders für Teilzeit-Selbstständige, die oft nur schwer entsprechend ihrer Qualifikation vermittelbar sind. In kostenlosen Webinaren klären wir Gründungswillige über die tatsächlichen Fakten auf, geben Infos zur aktuellen Situation und Tipps zur Vorgehensweise. Je früher Sie sich unabhängig informieren, umso besser. Weitere Infos finden Sie unter [www.jeder-ist-unternehmer.de](http://www.jeder-ist-unternehmer.de).

Wer zuvor – in der Regel als Angestellter – Beiträge in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt und somit Anspruch auf Arbeitslosengeld I hat, erfüllt damit eine wichtige Voraussetzung für den Gründungszuschuss. Allerdings

wird verlangt, dass er sich hauptberuflich selbstständig macht. Dies scheint eine Förderung von Teilzeit-Selbstständigen auf den ersten Blick auszuschließen. Doch es kommt auch hier auf den genauen Umfang der selbstständigen Tätigkeit an.

Die Arbeitsagenturen gehen von einer hauptberuflichen Selbstständigkeit aus, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die selbstständige Tätigkeit (inklusive Akquise, Vor- und Nachbereitung) umfasst regelmäßig mindestens 15 Stunden pro Woche.
- Der zeitliche Aufwand für die selbstständige Tätigkeit überwiegt den für eine eventuelle nichtselbstständige Tätigkeit.

Nichtselbstständige Tätigkeiten während des Bezugs von Gründungszuschuss müssen der Arbeitsagentur gemeldet werden, sie werden je nach Agentur unterschiedlich beurteilt. Manche Agenturen sind großzügiger, andere strenger. Ein ergänzender 450-Euro-Job neben der Selbstständigkeit wird in der Regel problemlos akzeptiert. Holen Sie aber unbedingt zuerst die Erlaubnis der Agentur ein, bevor Sie eine solche Tätigkeit aufnehmen, damit Sie Ihren Gründungszuschuss nicht gefährden. Vorsicht ist auch geboten, wenn Sie eine zeitaufwändige Ausbildung oder gar ein Studium aufnehmen. Der zeitliche Umfang darf keinesfalls den der selbstständigen Tätigkeit überwiegen und sollte in der Regel unter 15 Stunden pro Woche bleiben. Auch hier gilt: besser vorab nachfragen und die Zustimmung der Arbeitsagentur einholen.

Recht unproblematisch ist dagegen unter Fördergesichtspunkten die Kombination aus Familienarbeit und Selbstständigkeit. Mütter und Väter, die sich neben der Kinderbetreuung selbstständig machen, arbeiten typischerweise zunächst zwischen vier und sechs Stunden täglich, also zum Beispiel von 10.00 bis 14.00 oder 9.00 bis 15.00 Uhr. Sie kommen auf 20 bis 30 Stunden pro Woche und liegen damit deutlich über der Untergrenze von 15 Wochenstunden und knapp unterhalb der Obergrenze von 30 Stunden, die für den Bezug von Elterngeld eingehalten werden sollte. Wird ein Kind krank oder während der Ferienzeit, können Sie Ihre Arbeitszeit zeitweilig auch etwas verringern. Sie sind in Teilzeit, aber zugleich hauptberuflich selbstständig!

## Vorausgesetzt: Anspruch auf Arbeitslosengeld I

Um den Gründungszuschuss zu erhalten, müssen Sie zum Zeitpunkt der Gründung Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben: Das ist der Fall, wenn Sie innerhalb der letzten 24 Monate vor Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monate Beiträge bezahlt haben. Wenn Sie in den letzten fünf Jahren mindestens zwölf (16, 20, 24) Monate Beiträge geleistet haben, beträgt Ihre Anspruchsdauer sechs (acht, zehn, zwölf) Monate. Wenn Sie 50 Jahre oder älter sind, kann sich Ihr Anspruch abhängig von den Beitragszeiten sogar über bis zu 24 Monate erstrecken. Je mehr Sie in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Arbeitslosigkeit verdient haben und je höher damit Ihre Beiträge für die Arbeitslosenversicherung waren, umso höher fällt der Arbeitslosengeld-I- und somit der Gründungszuschuss-Anspruch aus. Haben Sie im letzten Jahr vor der Arbeitslosigkeit nicht mindestens 150 Tage in die Arbeitslosenversicherung einbezahlt, zieht die Arbeitsagentur Ihre Beiträge aus den letzten zwei Jahren zur Bemessung des Arbeitslosengeldes heran. Wurden auch in diesem Zeitraum nicht mindestens 150 Beitragstage erreicht, wird das Arbeitslosengeld fiktiv bemessen – je nach formaler Qualifikation, sprich dem höchsten erreichten Bildungsabschluss. Beispiele hierzu finden Sie auf Seite 125.



### ANTRAG AUF VERLÄNGERUNG DES BEMESSUNGSZEITRAUMS

Bei der fiktiven Berechnung werden die Zeiten nicht berücksichtigt, in denen Sie Eltern- oder Erziehungsgeld bezogen oder ein Kind unter drei Jahren betreut und deshalb weniger verdient haben. Eine ähnliche Regelung greift auch, wenn sich Ihr Einkommen verringert hat, weil Sie eine Teilzeittätigkeit aufgenommen oder eine schlechter bezahlte Stelle angenommen haben. Besprechen Sie in solchen Fällen mit Ihrem Berater bei der Arbeitsagentur, ob es sich lohnen würde, eine Verlängerung des Bemessungszeitraums zu beantragen. Vielleicht haben Sie aber auch gar kein Interesse daran, weil Sie mit der fiktiven Bemessung des Arbeitslosengeldes besser dastehen würden.

Wenn Sie selbst ohne wichtigen Grund Ihren Arbeitsplatz kündigen oder einen Aufhebungsvertrag abschließen, gilt für Sie eine Sperrzeit von in der Regel drei Monaten. Als wichtiger Grund zählt etwa der Umzug Ihres Ehepartners oder Krankheit, beispielsweise verursacht durch Mobbing. Auch der Abschluss eines Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrags, um einer rechtmäßigen Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen, sofern die Abfindung in einem hierfür üblichen Rahmen liegt, fällt darunter. Während der Sperrzeit bekommen Sie kein Arbeitslosengeld, zudem verkürzt sich Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld entsprechend. Sie können sich ab dem zweiten Tag der Sperrzeit selbstständig machen und erhalten den Gründungszuschuss – sofern bewilligt – trotzdem in voller Höhe, allerdings zeitlich verzögert, nachdem die Sperrzeit abgelaufen ist.

### **Besonderheiten bei Haus-/Familienarbeit**

Mütter und Väter haben in Bezug auf den Arbeitslosengeld-I-Anspruch einen weiteren Vorteil: Sofern sie unmittelbar vor der Geburt sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren oder Arbeitslosengeld I bezogen haben, gilt die Erziehung des Kindes bis zum Ende seines dritten Lebensjahres als Beitragszeit. So ist ihnen die Anwartschaftszeit für das Arbeitslosengeld I sicher, sodass die Anspruchsgrundlage für den Gründungszuschuss gegeben ist.

Gründungszuschuss können Sie auch dann bekommen, wenn Sie einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld I haben, der vor nicht mehr als vier Jahren entstanden ist und nicht ausgeschöpft wurde. Das gilt zum Beispiel, wenn Sie die Arbeitslosigkeit beendet haben, um häusliche Aufgaben zu übernehmen, und während dieser Phase keine Beiträge gezahlt, aber auch keine Leistungen bezogen haben.

Wenn Sie Angehörige pflegen und unmittelbar zuvor beitragspflichtig beschäftigt oder arbeitslos waren, können Sie auch freiwillig in die Arbeitslosenversicherung einzahlen und so Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld I aufbauen oder erhalten, etwa weil Sie später eine geförderte Gründung planen.

## Wie Sie den Gründungszuschuss bekommen

Zum Zeitpunkt der hauptberuflichen Gründung müssen Sie mindestens einen Tag arbeitslos gewesen sein und mindestens für 150 Tage einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Achten Sie auf die Einhaltung dieser Fristen, denn danach besteht keinerlei Anspruch auf Gründungszuschuss mehr. Um den Gründungszuschuss auch tatsächlich zu erhalten, müssen Sie Folgendes tun:

- Holen Sie unbedingt vor der Gründung den Antrag auf Gründungszuschuss bei der Arbeitsagentur ab.
- Das Schreiben und Rechnen des Businessplans dürfte im weiteren Verlauf den größten Anteil an den Vorbereitungen ausmachen.
- Legen Sie Ihren Businessplan einer fachkundigen Stelle vor, also einem Existenzgründungsberater. Er erteilt die fachkundige Stellungnahme, nachdem Sie eventuell notwendige Änderungen eingearbeitet haben.
- Melden Sie Ihre Selbstständigkeit beim Finanzamt an, bei gewerblichen Gründungen auch beim Gewerbeamt.
- Reichen Sie dann alle Antragsunterlagen bei der Arbeitsagentur ein.

Im Businessplan müssen Sie nachweisen, dass Sie mittelfristig mit dem Gewinn aus Ihrem Unternehmen Ihre Lebenshaltungskosten decken können. Wenn Sie einen Partner oder eine Familie haben und den Großteil der Haus- oder Familienarbeit leisten, ist es legitim, wenn Sie zum gemeinsamen Lebensunterhalt nur einen kleineren Teil beitragen. Dann können Sie die Schwelle für die Tragfähigkeit Ihrer Selbstständigkeit entsprechend niedriger ansetzen.

### Tipp



#### ..... **UNTERSTÜTZUNG BEI DER ANTRAGSTELLUNG**

Gerne unterstützen wir Sie beim Schreiben des Businessplans oder prüfen ihn als fachkundige Stelle. Oder besuchen Sie eines unserer staatlich geförderten Businessplan-Gruppencoachings. Sie bekommen ein Businessplan-Template, das Ihnen beim Schreiben des Businessplans hilft. Im Gruppencoaching feilen Sie in einer kleinen Gruppe zusammen mit

einem erfahrenen Berater am Text- und Zahlenteil des Businessplans. Im Preis von rund 150 Euro sind eine Einzelberatung sowie die fachkundige Stellungnahme eingeschlossen. Weitere Infos finden Sie unter [www.jeder-ist-unternehmer.de/bplan\\_gruppencoaching](http://www.jeder-ist-unternehmer.de/bplan_gruppencoaching).

.....

Wenn Sie Ihre Einnahmen und Lebenshaltungskosten im Zahlenteil Ihres Businessplans gegenüberstellen, denken Sie daran, dass eine mit Gründungszuschuss geförderte Selbstständigkeit immer hauptberuflich im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung sein muss. Sie hat also einen Umfang, der Sie zur eigenständigen Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet.

## Wer kann Einstiegsgeld beantragen?

Sie haben es im letzten Kapitel schon gelesen: Neben dem Arbeitslosengeld-II-Bezug können Sie sich selbstständig oder nichtselbstständig betätigen – auch wenn Sie mehr als 15 Stunden pro Woche arbeiten, besteht Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld II grundsätzlich weiter. Ihre Erwerbstätigkeit sollte beim Fallmanager auf offene Ohren stoßen, denn der Hinzuverdienst wird zum großen Teil mit Ihren Leistungsansprüchen verrechnet, sodass der Staat schnell Einsparungen erzielt. Deshalb kann Gründern aus dem Arbeitslosengeld-II-Bezug als zusätzlicher Anreiz das Einstiegsgeld angeboten werden. Auch wenn Sie sich in Teilzeit selbstständig machen wollen, wird Ihr Fallmanager – abhängig von Ihren anderen Verpflichtungen – eine gewisse Mindestarbeitszeit erwarten und eine durchdachte Geschäftsidee. Denn nur dann besteht mittelfristig die Chance, dass Sie Ihre Hilfebedürftigkeit überwinden können. Hat er dagegen den Eindruck, dass Sie durch Annahme einer anderen, sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit schneller aus dem Arbeitslosengeld-II-Bezug herauskommen, wird er eine selbstständige Nebentätigkeit nicht oder nur zaghaft unterstützen.

Das Einstiegsgeld beträgt 50 Prozent der Regelleistung, das sind 200 Euro. Zusammen mit der Regelleistung von 399 Euro erhält ein geförderter Alleinstehender demnach 599 Euro zusätzlich zu Miete und Heizkosten und eventuellen weiteren Zuschüssen. Wie viel Einstiegsgeld gezahlt wird, hängt zudem





davon ab, wie groß die Bedarfsgemeinschaft ist: Für jedes zusätzliche Mitglied erhöht es sich um weitere zehn Prozent der Regelleistung, das sind jeweils 39,90 Euro. Die Förderung kann auch etwas höher angesetzt werden, wenn es besonders schwierig ist, für den gründungswilligen Arbeitslosen einen neuen Arbeitsplatz zu finden, oder wenn er schon recht lange arbeitslos ist. Der Zuschuss soll aber insgesamt nicht mehr als 100 Prozent der Regelleistung ausmachen.

Die Förderung darf maximal für zwei Jahre vergeben werden, allerdings soll nach einem Jahr eine „Zuschussdegression“ stattfinden, das heißt, die Förderung wird gekürzt. Die zuständigen Stellen legen in der Praxis jedoch ohnehin häufig kürzere Förderzeiten fest. Außerdem wird das Einstiegsgeld immer nur für gewisse Zeitabschnitte, in der Regel für die Dauer von sechs Monaten, bewilligt.

Das Einstiegsgeld ist natürlich viel weniger attraktiv als der Gründungszuschuss, einfach weil Sie weniger Geld bekommen. Außerdem werden selbstständige Hinzuverdienste, wie bereits dargestellt, zu einem großen Teil mit dem Arbeitslosengeld-II-Anspruch verrechnet.

Auf das Einstiegsgeld besteht kein Rechtsanspruch. Der zuständige Fallmanager kann es bewilligen, er muss es aber nicht. Verliert er den Glauben daran, dass Sie die Hilfebedürftigkeit mit der Selbstständigkeit bald überwinden, kann er von Ihnen sogar verlangen, dass Sie die Selbstständigkeit wieder aufgeben und sich eine Arbeit als Angestellter suchen.

Für Arbeitslosengeld II und Einstiegsgeld fallen keine Steuern an. Sie müssen beides nicht zurückzahlen, es sei denn, das Einstiegsgeld wurde nur als Darlehen vergeben. Falls Ihre Gründung nicht erfolgreich ist, können Sie die Selbstständigkeit jederzeit wieder beenden. Das Einstiegsgeld entfällt dann. Sie kehren in den normalen Arbeitslosengeld-II-Bezug zurück und müssen versuchen – unterstützt von Ihrem Fallmanager –, eine Arbeitsstelle zu finden.

## Wer bekommt Förderung für Beratung?

Gründer und Selbstständige, die sich beraten lassen, sind deutlich erfolgreicher, das gilt auch für Teilzeit-Selbstständige. Deshalb beteiligt sich der Staat an den Kosten für Unternehmensberatung vor und nach der Gründung.



Das bekannteste Beratungsförderungsprogramm für die Zeit nach der Gründung ist das Gründercoaching Deutschland (GCD). Bei Antragstellung bis zu fünf Jahre nach Gründung übernimmt es aktuell 50 Prozent der Beratungskosten, in den neuen Bundesländern (ohne Berlin) sogar 75 Prozent. Auch andere Förderprogramme (siehe unten) übernehmen nach der Gründung typischerweise 50 Prozent der Beratungskosten. Teilweise sind sie etwas aufwändiger, was die Antragstellung angeht, dafür sind sie für Teilzeit-Selbstständige aber leichter zugänglich.

Ebenfalls typisch für solche Programme: Sie dürfen als Kunde nicht selbst einem wirtschaftsberatenden Beruf wie Unternehmensberater, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer nachgehen. Außerdem darf Ihr Unternehmen kein Sanierungsfall sein und sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Übrigens werden sowohl Gewerbetreibende als auch Freiberufler mit dem GCD gefördert.



**Tip**

.....

### **KOSTENLOSER RÜCKRUFSERVICE**

Die Beratungsförderungs-Programme befinden sich in einem ständigen Wandel. Für Gründer, die an einer geförderten Beratung interessiert sind, bieten wir einen kostenlosen Rückrufservice unter [www.jeder-ist-unternehmer.de/rueckruf](http://www.jeder-ist-unternehmer.de/rueckruf) an. Wir sagen Ihnen, welche Förderprogramme vor und nach der Gründung je nach Region und Bundesland die für Sie günstigsten sind. Außerdem besprechen wir mit Ihnen, welche Inhalte und welcher Beratungsumfang für Sie sinnvoll sind, und empfehlen von uns geprüfte Berater in Ihrer Nähe.

.....

Auch wenn Ihr Unternehmen mindestens ein Jahr am Markt ist, Sie aber nur nebenberuflich selbstständig sind, ist eine Beratungsförderung in Höhe von 50 Prozent möglich, nämlich mit der sogenannten BAFA-Förderung. BAFA ist die Abkürzung für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, das die Förderung im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums vergibt. Die



Modalitäten sind anders als beim GCD: Sie müssen die Kosten für die Beratung zunächst in voller Höhe selbst tragen. Den Antrag auf Förderung können Sie stellen, sobald die Beratung abgeschlossen ist.

Nebenberufliche Teilzeit-Selbstständige, die eine hauptberufliche Gründung planen, können zudem von einem Vorgründungscoaching profitieren. Viele Bundesländer bieten derartige Programme an und übernehmen 50 bis 90 Prozent der Kosten. Die genauen Bedingungen unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland, auch hierüber informieren wir Sie gerne detailliert im Rahmen unseres Rückrufangebots.

Bei allen Arten von Beratungsförderung handelt es sich grundsätzlich um Kann-Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung erfolgt zudem nur im Rahmen der hierfür eingeplanten Mittel. Wenn Sie Ihren Antrag erst gegen Jahresende stellen, ist der Fördertopf möglicherweise schon leer, insbesondere bei Vorgründungs-Coachingprogrammen. Bedenken Sie auch, dass von der Antragstellung bis zur Bewilligung meist mehrere Wochen vergehen und die Beratung teilweise erst beginnen darf, wenn die Förderung genehmigt wurde. Stellen Sie Ihren Antrag also frühzeitig! Liegt die Bewilligung erst einmal vor, ist Ihnen der Zuschuss sicher. Beim Gründercoaching Deutschland haben Sie dann fast zwölf Monate Zeit, um die Beratung in Anspruch zu nehmen. Andere geförderte Beratungen müssen in dem Kalenderjahr abgeschlossen werden, in dem der Antrag bewilligt wurde.

## **Sind auch geförderte Kredite zu haben?**

Obwohl Sie nur in Teilzeit gründen, brauchen Sie von Anfang an einen deutlich höheren Geldbetrag? Dann schauen Sie sich die Kreditangebote der KfW und der Landesförderbanken an. Sie vergeben Kredite über die Hausbanken, also zum Beispiel Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Bei erfolgreicher Kreditvergabe erhalten diese eine Bearbeitungsgebühr von der Förderbank, die zudem einen großen Teil des Ausfallrisikos (typischerweise 80 Prozent) übernimmt. Dennoch sind die Banken in der Regel nur bei besonders gut berechenbaren Geschäftsmodellen und substanziellen Sicherheiten bereit, die Finanzierung durchzuführen.



Die Chancen auf einen Kredit stehen für Teilzeit-Selbstständige zumindest beim Wechsel zu einer hauptberuflichen Selbstständigkeit nicht schlecht, denn sie haben im Rahmen ihrer Selbstständigkeit oft schon gezeigt, dass ihr Geschäftsmodell funktioniert, und verfügen über eine Historie. Nicht selten können sie einen Kredit außerdem mit dem zusätzlichen Einkommen des Partners oder aus einer hauptberuflichen nichtselbstständigen Tätigkeit absichern.